

Merkblatt Für Fachbeistandspersonen

Bedarf die Führung einer Beistandschaft **besonderer Fachkenntnisse**, kann die KESB eine Fachperson einsetzen.¹

Fachbeistandspersonen üben ihre Aufgabe gegenüber der KESB unabhängig und in der Regel als Selbstständigerwerbende aus. Daher unterliegt ihre Entschädigung der **Mehrwertsteuerpflicht**, wenn die weiteren Voraussetzungen für eine Mehrwertsteuerpflicht erfüllt sind.²

Eine Fachbeistandsperson wird **nach Zeitaufwand entschädigt**.³ Die KESB orientiert sich für den Stundenansatz an den branchenüblichen Ansätzen.⁴ Bei Rechtsanwält:innen orientiert sich die KESB für den Stundenansatz an der Praxis des Obergerichts Zürich zur Anwaltsgebührenverordnung.⁵

Sobald das Mandat abgeschlossen ist, reicht die Fachbeistandsperson die Honorarrechnung mit einer Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen ein.⁶ Über die Höhe der Entschädigung erfolgt ein Entscheid der KESB. Fachbeistandspersonen mit Vermögensverwaltungsbefugnissen werden im Entscheid dazu ermächtigt, die Entschädigung zulasten des Vermögens der betroffenen Person zu beziehen.

Bei Fachbeistandspersonen ohne Vermögensverwaltungsbefugnisse wird **die betroffene volljährige Person** im Entscheid dazu verpflichtet, den Betrag der Fachbeistandsperson zu bezahlen. Bleibt die Zahlung trotz zweimaliger Mahnung nachweislich aus, kann die KESB darum ersucht werden, den Betrag gegen Abtretung der Forderung zu bezahlen.

Entschädigung und Spesenersatz werden **bei einem erheblichen Vermögen der minderjährigen betroffenen Person** auferlegt.⁷ Die Honorarrechnung wird der gesetzlichen Vertretung direkt zur Zahlung übermittelt.

Können Entschädigung und Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, wird die Bezahlung der Entschädigung **der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde** auferlegt.⁸ Die KESB zahlt den Betrag der Fachbeistandsperson aus und fordert ihn von der Wohnsitzgemeinde zurück.

1 Art. 306 Abs. 2 ZGB, Art. 394 ff. i.V.m. Art. 400 Abs. 1 ZGB. Siehe zu den Fachbeistandspersonen auch die Empfehlungen der KOKES vom 6. Februar 2023 über die Sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung von privaten Beistandspersonen und Fachbeistandspersonen (Empfehlungen KOKES Entschädigung Fachbeistandspersonen).

2 Empfehlungen KOKES Entschädigung Fachbeistandspersonen, Ziff. 5

3 § 5 Abs. 1 ESBV; LS 232.35

4 § 5 Abs. 2-3 ESBV

5 AnwGebV; LS 215.3

6 Jede Tätigkeit ist nach Datum, Art (Aktenstudium, Brief, Telefon, Besuch, etc.) und Zeitaufwand aufzuführen. Die Mehrwertsteuernummer ist anzugeben.

7 § 25 Abs. 2 EG KESR

8 § 22 EG KESR